

§ 2 Sbg. GBG 1968

Sbg. GBG 1968 - Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.02.2021

Gliederung des Gemeindedienstes

§ 2

(1) Die unter dieses Gesetz fallenden Gemeindebeamten gliedern sich nach der Art der Verwendung

- a) in Beamte des Verwaltungsdienstes,
- b) Wachebeamte.

Die Gemeindebeamten werden Verwendungsgruppen zugewiesen. Diese richten sich nach den Verwendungsgruppen, die in den für das Dienstrecht der Bundesbeamten maßgeblichen bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind. Hierbei entfällt jedoch die Verwendungsgruppe E.

(2) Innerhalb der einzelnen Verwendungsgruppen der Allgemeinen Verwaltung (§§ 136 ff. des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333) sind die Gemeindebeamten nach Maßgabe ihrer dienstlichen Verwendung in Dienstzweigen zusammengefaßt. Ihre besonderen Ernennungserfordernisse, die Definitivstellungserfordernisse und die Amtstitel richten sich nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

(3) Für die Dienstzweige und deren Zuweisung zu einer Verwendungsgruppe gelten die jeweils für Landesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß.

In Kraft seit 01.04.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at